



Gemeinde Egg

Abfallvollzugsverordnung der Gemeinde Egg

(vom 1. August 2024)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Information	3
B. Organisation und Durchführung der Abfahren	3
Art. 3 Kehrrichtabfuhr	3
Art. 4 Haushalt Sperrgut	3
Art. 5 Gebinde	3
Art. 6 Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 7 Separatabfahren	5
Art. 8 Häckseldienst	5
Art. 9 Separatsammlungen	5
C. Siedlungsabfälle aus Unternehmen	6
Art. 10 Entsorgung von Siedlungsabfall	6
Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben	6
D. Gebühren	6
Art. 12 Grundgebühr	6
Art. 13 Rechnungsstellung	6
Art. 14 Erlass und Rückerstattung	6
Art. 15 Mengengebühren	6
Art. 16 Mehrwertsteuer	7
Art. 17 Verkauf von Abfallprodukten	7
E. Schlussbestimmungen	7
Art. 18 Inkrafttreten	7

Vollzugsverordnung (VVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr, der Separatabfahren, der Separatsammlungen sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

Jährlich wird ein Abfallkalender mit allen Informationen zum Thema Entsorgung erstellt und entsprechend bekannt gemacht.

B. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche.

Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Art. 4 Haushalt Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Grosse Mengen oder ganze Wohnungseinrichtungen werden ausschliesslich gegen Voranmeldung entsorgt. Entsprechende Abfuhrunternehmen sind im Abfallkalender aufgeführt. Die Kosten für Transport und Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 5 Gebinde

Für die Bereitstellung von Kehricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

Kehricht:

- Der Kehricht ist in den offiziellen Gebührensäcken der Gemeinde bereitzustellen.
- Container mit maximal 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg enthalten (ohne Sperrgut).

Sperrgut:

- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen.

Biogene Abfälle:

- Biogene Abfälle sind in grünen Normcontainern, bis max. 800 Liter Inhalt und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken, Grüngutplombe bzw. der entsprechenden Jahresvignette versehen, bereitzustellen.

Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten müssen für Kehricht sowie biogene Abfälle Normcontainer bereitgestellt werden.

Die Beschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der Normcontainer ist Sache der Eigentümer.

Für die Bereitstellung im Unterflursystem sind vorgängig die technischen Spezifikationen bei der entsprechenden Verwaltungsabteilung der Gemeinde nachzufragen. Eine entsprechende Baubewilligung ist einzuholen.

Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Art. 6 Bereitstellung der Gebinde

Die entsprechende Verwaltungsabteilung der Gemeinde bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Gebinde. Die Bewohnenden von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihre Gebinde an einer geeigneten Stelle an der Sammelroute bereitzustellen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendepunkt, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, dürfen erst am Sammeltag, bis spätestens 06.45 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitgestellt werden.

Die Container dürfen nur offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg und keine losen Abfälle enthalten.

Sind biogene Abfälle mit Fremdstoffen verschmutzt, wird die Annahme verweigert.

Die Verwendung von Kehrichtsäcken für die Entsorgung von biogenen Abfällen ist nicht zulässig.

Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrichts.

Das Abfuhrunternehmen ist berechtigt, Entsorgungsgut stehen zu lassen, wenn sie nicht ordnungsgemäss oder bei der falschen Sammeltour respektive Sammelfraktion bereitgestellt werden. Sie sind gleichentags zurückzunehmen.

Die Bereitstellungsorte sind durch die Benutzer sauber und zu den Abfuhrzeiten zugänglich zu halten. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch die Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 7 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Biogene Abfälle
- Papier
- Karton

Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Art. 8 Häckseldienst

Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an. Die Bedingungen sind dem Abfallkalender sowie der Anmeldung zu entnehmen.

Art. 9 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet an Sammelstellen für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:

- Altöl
- Alu-Kaffeekapseln
- Aluminium und Stahlblech
- Batterien
- Bauschutt
- Elektroschrott
- Glas
- Holz
- Kadaver
- Karton
- Kork
- Kunststoff
- Metalle
- Papier
- Styropor
- Textilien

Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten, benutzt werden. Die Zeiten werden im Abfallkalender publiziert.

In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

Der Gemeinderat kann für weitere Siedlungsabfälle Sammlungen einführen oder das Angebot für die Sammlung von Separatabfällen an Sammelstellen einschränken.

C. Siedlungsabfälle aus Unternehmen

Art. 10 Entsorgung von Siedlungsabfall

Siedlungsabfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen werden durch die Gemeinde abgeführt im Sinne der vorangehenden Bestimmungen.

Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen müssen ihre Betriebsabfälle auf privatem Weg entsorgen.

Art. 11 Separatabfälle aus Betrieben

Kleine Mengen Separatabfälle aus Betrieben und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen können im Einverständnis mit der Gemeinde über die Sammelstellen und/oder Abfahren entsorgt werden.

Grössere Mengen Separatabfälle sind durch die Betriebe und Unternehmen selber zu entsorgen.

D. Gebühren

Art. 12 Grundgebühr

Die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat separat festgelegt. Sie wird pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) erhoben.

Art. 13 Rechnungsstellung

Die Grundgebühren sind durch die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer zu entrichten. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Erhalt der Bezugsbewilligung erhoben. Erfolgt der Bezug einer Einheit unterjährig nach einem Leerstand, wird der Anteil pro Rata dem neuen Eigentümer in Rechnung gestellt, sofern die Liegenschaft auch bezogen wird.

Art. 14 Erlass und Rückerstattung

Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten unbenutzt sind (z.B. in Folge Umbau/geplantem Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entsprechende Gesuche um Rückerstattung sind bis 31. Dezember des betreffenden Jahres der zuständigen Verwaltungsabteilung schriftlich einzureichen. Auf später eingehende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungsstellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

Art. 15 Mengengebühren

Die Mengengebühren sowie Gebühren der Separatsammlungen werden durch den Gemeinderat separat festgelegt.

Art. 16 Mehrwertsteuer

Alle Gebühren gemäss dieser Vollzugsverordnung verstehen sich inklusiv Mehrwertsteuer.

Art. 17 Verkauf von Abfallprodukten

Neben der Gemeindeverwaltung können auch Verkaufsgeschäfte in Egg die Abfallprodukte verkaufen. Die Jahresvignetten Grüngut sowie die Grüngutplombe für die Grüngutentsorgung (800 Liter-Container), sind ausschliesslich bei der Einwohnerkontrolle erhältlich.

Die Abfallprodukte sind ausschliesslich zum aufgedruckten oder durch die Gemeinde vorgegebenem Preis zu verkaufen.

Die Gemeinde nimmt keine Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.

E. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 189 vom 27. Mai 2024 erlassen und per 1. August 2024 in Kraft gesetzt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin